

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1e84a12e-f0b9-3df5-b233-3c5fdaf28250>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 111a SGB V - Versorgungsverträge mit Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen

(1) ¹Die Krankenkassen dürfen stationäre medizinische Leistungen zur Vorsorge für Mütter und Väter ([§ 24](#)) oder Rehabilitation für Mütter und Väter ([§ 41](#)) nur in Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen oder für Vater-Kind-Maßnahmen geeigneten Einrichtungen erbringen lassen, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. ²[§ 111 Absatz 2, 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 7](#) sowie [§ 111b](#) gelten entsprechend.

(2) ¹Bei Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen, die vor dem 1. August 2002 stationäre medizinische Leistungen für die Krankenkassen erbracht haben, gilt ein Versorgungsvertrag in dem Umfang der im Jahr 2001 erbrachten Leistungen als abgeschlossen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach [§ 111 Abs. 2 Satz 1](#) nicht erfüllt und die zuständigen Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam dies bis zum 1. Januar 2004 gegenüber dem Träger der Einrichtung schriftlich geltend machen. ³Satz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2025.

